

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN**  
FACHHOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

**Merkblatt zu § 100 BerlHG**

Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die § 100 BerlHG entsprechenden Unterlagen einschließlich der wissenschaftlichen Veröffentlichungen vollständig dem Berufungsausschuss vorliegen.

Im Einzelnen sind einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Passbild
3. Darlegung des Studiengangs
4. Ausführliche Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Forschung, Lehre und Praxis
5. Darstellung bisheriger pädagogischer Tätigkeit
6. Nachweis der in Abs. 4 geforderten hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und der pädagogischen Eignung
7. Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse bzw. der Staatsprüfung
8. Kopien der Promotionsurkunde bzw. der Habilitationsurkunde
9. Kopien der Tätigkeitszeugnisse
10. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
11. Je 1 Exemplar der Veröffentlichungen, die berufsrelevant sein können.

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession ist Voraussetzung für eine Entscheidung.

Nach § 100 des Berliner Hochschulgesetzes müssen folgende Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an einer Hochschule im Land Berlin erfüllt sein:

**§ 100**

**Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und  
Professorinnen**

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens
  1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
  4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
    - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
    - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.
  - (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a eingestellt werden.
  - (4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
  - (5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist.
  - (6) Vor dem 1. Januar 2010 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.